Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, hilfsweise, indem sie die Kommission nicht unverzüglich von den zur Umsetzung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen unterrichtet hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten H. Ragnemalm (Berichterstatter) sowie der Richter G. F. Mancini, P. J. G. Kapteyn, J. L. Murray und K. M. Ioannou — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: R. Grass — am 16. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 34 Absatz 1 der Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge verstoßen, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- 2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 370 vom 7.12.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache C-360/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 91/371/EWG — Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung)

(98/C 55/15)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-360/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Dimitrios Gouloussis und Blanca Vilá Costa) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto José Navarro González und Rosario Silva de Lapuerta), wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch, daß es nicht fristgerecht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 91/371/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 über die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direkt-

versicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (ABl. L 205 vom 27.7.1991, S. 48) nachzukommen, oder, hilfsweise, dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es die Kommission nicht von diesen Vorschriften in Kenntnis gesetzt hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/371/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 über die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung verstoßen, daß es nicht fristgerecht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 16 vom 20.1.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache C-361/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung der Richtlinie 92/49/EWG — Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung)

(98/C 55/16)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-361/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Dimitrios Gouloussis und Blanca Vilá Costa) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigte: Alberto José Navarro González und Rosario Silva de Lapuerta), wegen Feststellung, daß das Königreich Spanien dadurch, daß es nicht fristgerecht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richt-

DE

linie Schadenversicherung) (ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1) nachzukommen, oder, hilfsweise, dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es die Kommission nicht von diesen Vorschriften unterrichtet hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), P. Jann und L. Sevón — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) verstoßen, daß es nicht fristgerecht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- Das Königreich Spanien trägt die Kosten des Verfahrens.
- (1) ABl. C 16 vom 20.1.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache C-382/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Techex Computer + Grafik Vertriebs GmbH gegen Hauptzollamt München (1)

(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifpositionen — Tarifierung eines elektronischen Bauteils "Vista Board" das zur Bildverarbeitung dient und in einem Computer als "Grafikkarte" verwendet werden kann — Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur)

(98/C 55/17)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-382/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesfinanzhof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Techex Computer + Grafik Vertriebs GmbH gegen Hauptzollamt München vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1) enthaltenen Kombinierten Nomenklatur zum Gemeinsamen Zolltarif in der

durch die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 3174/88 der Kommission vom 21. September 1988 (ABl. L 298 vom 31.10.1988, S. 1), (EWG) Nr. 2886/89 der Kommission vom 2. August 1989 (ABl. L 282 vom 2.10.1989, S. 1) und (EWG) Nr. 2472/90 der Kommission vom 31. Juli 1990 (ABl. L 247 vom 10.9.1990, S. 1) geänderten Fassung hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter) und L. Sevón — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 18. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Bildverarbeitung, wie sie mit einer Einheit einer Datenverarbeitungsmaschine vorgenommen werden kann, die insbesondere einen Analog-Digital-Wandler, einen Grafikprozessor besserer Qualität und einen Digital-Analog-Wandler umfaßt, ist nicht als eigene Funktion im Sinne der Anmerkung 5 B letzter Absatz zu Kapitel 84 der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif enthaltenen Kombinierten Nomenklatur zum Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 3174/88 der Kommission vom 21. September 1988, (EWG) Nr. 2886/89 der Kommission vom 2. August 1989 und (EWG) Nr. 2472/90 der Kommission vom 31. Juli 1990 geänderten Fassung anzusehen.

(1) ABl. C 31 vom 3.2.1996.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 18. Dezember 1997

in der Rechtssache C-384/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts des Landes Brandenburg): Landboden-Agrardienste GmbH & Co. KG gegen Finanzamt Calau (¹)

(Mehrwertsteuer — Begriff der Dienstleistung — Zuwendung zur Extensivierung der Kartoffelproduktion)

(98/C 55/18)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-384/95 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom Finanzgericht des Landes Brandenburg (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Landboden-Agrardienste GmbH & Co. KG gegen Finanzamt Calau vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 6 Absatz 1, 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a) und 12 Absatz 3 Buchstabe a) sowie des Anhangs H der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über